

Auszug aus der Niederschrift über die

Sitzung des Gemeinderates vom 30.03.2023

Tag und Ort der Sitzung

Donnerstag, den 30.03.2023/Sitzungssaal OG Wettstetten

Vorsitzender

1. Bürgermeister Gerd Risch

Schriftführer

Kathleen Haufe

öffentlich

**TOP 2.1 6. Änderung des Bebauungsplanes Süd F+G, Behandlung der eingegangenen
Stellungnahmen nach der erneuten Beteiligung nach § 4 a Abs. 3 i.V.m. § 4
Abs. 2 BauGB**

Sachverhalt:

Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

- **Keine Stellungnahmen eingegangen**

**Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB (erneute Beteiligung)**

Postauslauf am 22.11.2022

Folgende Behörden haben sich während der Frist zur Stellungnahme nicht geäußert, sodass von Einverständnis mit der Planung ausgegangen werden kann.

- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Sachgebiet B Q, Hofgraben 4, 80539 München
- Kreisbrandrat des Landkreises Eichstätt, z.Hd. Hr. Lackner, Tannenweg 13a, 85134 Stammham
- Kreisheimatpfleger Landkreis Eichstätt, Hr. Dr. Karl-Heinz Rieder, Am Brühl 16, 85110 Kipfenberg/Böhming
- Vermessungsamt Ingolstadt, Außenstelle Eichstätt, Residenzplatz 4, 85072 Eichstätt
- INVG-Ingolstädter Verkehrsgesellschaft GmbH, Am Nordbahnhof 3, 85049 Ingolstadt
- DBD Deutsche Breitbanddienste GmbH, Tullastraße 4, 69126 Heidelberg
- Deutsche Telekom Technik GmbH, Am Fernmeldeturm 2, 90441 Nürnberg
- Immobilien Freistaat Bayern, Regionalvertretung Augsburg-Büro Ingolstadt, Harderstraße 4, 85049 Ingolstadt
- Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V., Kreisgruppe Eichstätt, Hr. Dieter David, 85139 Wettstetten
- Bund Naturschutz in Bayern e.v., Kreisgruppe Eichstätt, Ostendstraße 12, 85072 Eichstätt
- Katholisches Pfarramt Wettstetten, Rackertshofener Straße 11, 85139 Wettstetten
- Marktgemeinde Gaimersheim, Marktplatz 3, 85080 Gaimersheim
- Gemeinde Hepberg, Schulstr. 5, 85120 Hepberg
- Gemeinde Lenting, Rathausplatz 1, 85101 Lenting
- Gemeinde Stammham, Nürnberger Str. 3, 85134 Stammham
- Verwaltungsgemeinschaft Eitensheim, Eichstädter Str. 1, 85117 Eitensheim
- Marktgemeinde Kösching, Marktplatz 1, 85092 Kösching
- RBA GmbH, Gewerbegebiet X, Rudolf-Diesel-Straße 4, 89407 Dillingen an der Donau

Folgende Behörden haben der Planung ohne weitere Hinweise und Einwendungen zugestimmt:

- Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München, Schreiben vom 07.12.2022
- Planungsverband Region Ingolstadt, Bahnhofstraße 16, 85101 Lenting, Schreiben vom 24.11.2022
- Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt, Auf der Schanz 26, 85049 Ingolstadt, Schreiben vom 22.12.2022
- IHK für München und Oberbayern, Max-Joseph-Straße 2, 80333 München, Schreiben vom 21.12.2022
- Bayernetz GmbH, Poccistraße 7, 80336 München, Schreiben vom 22.11.2022
- N-ERGIE Netz GmbH, Sandreuthstraße 21, 90441 Nürnberg, Schreiben vom 23.12.2022
- PLEdoc GmbH, Postfach 120255, 45312 Essen, Schreiben vom 01.12.2022
- TenneT TSO GmbH, Bauleitplanung, Bernecker Straße 70, 95448 Bayreuth, Schreiben vom 22.11.2022
- Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH, Betastraße 6-8, 85774 Unterföhring, Schreiben vom 23.12.2022
- Pfarramt St. Johannes, Ettinger Straße 47, 85057 Ingolstadt, Schreiben vom 25.11.2022
- Stadt Ingolstadt, Stadtplanungsamt, Postfach 210964, 85024 Ingolstadt, Schreiben vom 06.12.2022

Lfd. Nr.	Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
1	Landratsamt Eichstätt SG-Bauleitplanung, z.Hd. Herr Fischer Bahnhofstr. 16 85101 Lenting	15.12.2022	<p>„1. Grundlage dieser Stellungnahme ist der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 27.10.2022.</p> <p>2. Bauverwaltung: Gegen den Entwurf bestehen keine Bedenken, wenn nachfolgende Punkte beachtet werden. (1) Es wird um ergänzende Vermaßung der östlichen Baugrenzen im Bereich der Grundstücke Fl. Nrn. 1422/5 und 1422/8 sowie der Fl. Nrn. 1370/1 und 1363 gebeten. (2) Unter der textlichen Festsetzung 3.8 ist von der Geländeoberfläche die Rede. Sollte hier die natürliche Geländeoberfläche gemeint sein, bitten wir um entsprechende Klarstellung.</p> <p>3. Tiefbauverwaltung: Gegen den Entwurf bestehen keine Bedenken, wenn die in den zuvor abgegebenen Stellungnahmen angeführten Punkte beachtet werden.</p> <p><i>Stellungnahme vom 19.05.2022: Gegen den Entwurf bestehen keine Bedenken, wenn die in den zuvor abgegebenen Stellungnahmen aufgeführten Punkte beachtet werden.</i></p> <p><i>Stellungnahme vom 03.03.2022: Gegen die im Betreff näher benannte Änderung des Bebauungsplans der Gemeinde Wettstetten bestehen von Seiten der Tiefbauverwaltung des Landkreises Eichstätt keine Einwände, wenn nachstehende Punkte beachtet und eingehalten werden: Auf die von der Kreisstraße ausgehenden Emissionen wie Lärm, Abgase, Salz etc. wird hingewiesen; eventuell erforderliche Schutzeinrichtungen sind von und auf Kosten der Gemeinde Wettstetten außerhalb des</i></p>	<p>Kenntnisnahme. Es ist keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Die Anregungen werden berücksichtigt. Die genannten östlichen Baugrenzen des Geltungsbereiches werden ergänzend vermaßt. Bei der textlichen Festsetzung 3.8 ist, wie bereits in Festsetzung 3.7, die natürliche Geländeoberfläche gemeint. Die Formulierung der Festsetzung wird zur Klarstellung um das Wort „natürlichen“ ergänzt.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die den zuvor abgegebenen Stellungnahmen genannten Hinweise wurden in der Planung berücksichtigt. Da es sich bei vorliegender Planung nicht um ein Neubaugebiet, sondern um eine Bestandssituation handelt, in der eine Nachverdichtung ermöglicht werden soll, erachtet die Gemeinde Wettstetten die Planung zusätzlicher Schutzeinrichtungen entlang der Kreisstraße EI 11 als nicht erforderlich.</p>

		<p><i>Kreisstraßengrundes einzuplanen und bei Bedarf zu errichten.</i></p> <p><i>Stellungnahme vom 14.11.2021: Gegen die im Betreff näher benannte Änderung des Bebauungsplans der Gemeinde Wettstetten bestehen von Seiten der Tiefbauverwaltung des Landkreises Eichstätt keine Einwände, wenn nachstehende Punkte beachtet und eingehalten werden: Für das Ortskerngebiet können Grundstücke, die direkt an der Kreisstraße EI 11 angrenzen evtl. über diese erschlossen werden. Die Details über eine evtl. Erschließung sind über das Bauantragsverfahren mit der Tiefbauverwaltung zu regeln. Auf die von der Kreisstraße ausgehenden Emissionen wie Lärm, Abgase, Salz etc. wird hingewiesen; eventuell erforderliche Schutzeinrichtungen sind von und auf Kosten der Gemeinde Wettstetten außerhalb des Kreisstraßengrundes einzuplanen und bei Bedarf zu errichten.</i></p>	
		<p>4. Immissionsschutz: Die Abgabe einer abschließenden Stellungnahme ist derzeit leider nicht möglich. Zu o.g. Verfahren wurde dem Immissionsschutz ein schalltechnisches Gutachten von Goritzka Akustik (6399, 10.1 1 .2022) übermittelt. Da die Verkehrszahlen aus dem Gutachten (DTV Prognose 2030 mit 6100 Kfz/d) nicht mit den Daten aus Baysis übereinstimmen (DTV 2019 mit 16286 Kfz/d; DTV 2020 mit 9362 Kfz/d; DTV 2021 mit 8293 Kfz/d), wurde vom staatlichen Bauamt Ingolstadt eine Stellungnahme über die heranzuziehenden DTV angefordert. Diese Stellungnahme liegt leider noch nicht vor. Nach Eingang der Stellungnahme des staatlichen Bauamtes soll die schalltechnische Untersuchung entsprechend angepasst werden.</p>	<p>Dem Einwand wird gefolgt. In Abstimmung mit dem Staatlichen Bauamt Ingolstadt und der Immissionsschutzbehörde des Landratsamtes wurde die Schalltechnische Untersuchung aktualisiert. Eine Änderung des Bebauungsplanes bezüglich der Nebenkarten Immissionsschutz wird daher erforderlich.</p>
		<p>Naturschutz: Aus naturschutzfachlicher und -rechtlicher Sicht besteht mit der Änderung des o.g. Bebauungsplans unter Berücksichtigung der folgenden Hinweise Einverständnis. (1) Glasflächen sollten gegen Vogelschlag gesichert werden (s. Publikation des Bayerischen Landesamts für Umwelt: https://www.lfu.bayern.de/publikationen/get_pdf.htm?art_nr=lfu_all_00092) (2) An neuen Gebäuden sollten generell für an diesen Lebensraum gebundene Tierarten wie Mehlschwalbe, Feldsperling, Fledermäuse etc. wieder neue Lebensräume angeboten werden. Es gibt hier eine große Palette von Möglichkeiten, die ohne große Kosten und Aufwand im Rahmen des Neubaus umgesetzt werden können. Der LBV München bietet hierzu unter https://www.lbv-muenchen.de/unsere-themen-lbv-muenchen/artenschutz-an-gebaeuden-lbv-muenchen/ausfuehrliche_informationen an und unter http://www.artenschutz-am-haus.de/ gibt es eine sehr informative Online-Seite zu diesem Thema.)</p>	<p>Die Hinweise werden berücksichtigt. Die genannten Hinweise zur Sicherung von Glasflächen gegen Vogelschlag und der Möglichkeiten zur Schaffung neuen Lebensraumes an neuen Gebäuden im Sinne des Artenschutzes werden in den Bebauungsplan bzw. dessen Begründung aufgenommen.</p>
		<p>Es wird gebeten, das Landratsamt Eichstätt im weiteren Verfahren zu beteiligen.</p>	<p>Kenntnisnahme. Das Landratsamt Eichstätt wird im weiteren Verfahren beteiligt.</p>

5	Abwasserbeseitigungsgruppe Ingolstadt-Nord Untere Marktstraße 5 85080 Gaimersheim	22.11.2022	<p>„Mit dem Bebauungsplan besteht grundsätzlich Einverständnis. In A.6.3. (Maß der baulichen Nutzung) wird geregelt, dass die Grundflächenzahl von 0,4 durch die Grundflächen von Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen i.S.d § 14 BauNVO usw. um bis zu 50 v.H. überschritten werden kann. Soweit kein Problem. Allerdings ist dann auch geregelt, dass, abweichend von § 19 abs. 4 Satz 2 BauNVO bei der Berechnung der gesamten zulässigen Grundfläche die Grundflächen von Stellplätzen, Zufahrten und Zugängen nur mit dem halben Wert angerechnet werden, wenn diese mit versickerungsfähigen Belägen versehen werden. Dies bedeutet, dass theoretisch eine Grundflächenzahl von 0,8 erreicht wird. Der Zweckverband überrechnet derzeit neben den anderen Verbandsgemeinden auch Wettstetten. Der aktuelle Versiegelungsgrad für den Bereich des Bebauungsplangebiets wurde mit 46 % ermittelt. Das planende Ingenieurbüro hat für eine weitere Verdichtung 10 % angesetzt, so dass mittelfristig von einem Gesamtversiegelungsgrad von 51 % ausgegangen wird. Hinzu kommt, dass bei der für 2023 geplanten Einführung der gesplitteten Abwassergebühr in der neuen Satzungsregelung bei Pflasterflächen mit Fugen mit dem Faktor 0,6, bei Rasengittersteinen und Ökopflaster mit dem Faktor 0,4 gerechnet wird, was zu Verständnisproblemen bei den Bürgern führen könnte. Insgesamt wird die o.g. Sonderregelung zur Berechnung der gesamten zulässigen Grundfläche langfristig zu einer stärkeren Belastung bzw. Überlastung der Kanalisation führen.“</p>	Die Inhalte der Stellungnahme werden zur Kenntnis genommen; es erfolgt daraus keine Änderung an der Planung.
7	Handwerkskammer für München und Oberbayern Max-Joseph-Straße 4	30.12.2022	<p>„die Handwerkskammer für München und Oberbayern bedankt sich für die erneute Gelegenheit zur Äußerung im Rahmen der beiden o.a. Bebauungsplan änderungsverfahren der Gemeinde Wettstetten. Im Zuge der vorausgegangenen Beteiligungsverfahren ergab sich in erster Linie die Notwendigkeit der Ergänzung hinsichtlich der Thematik des Immissionsschutzes durch Festsetzung von Maßnahmen zum Immissionsschutz bei maßgeblichen Änderungen an Bestandsgebäuden sowie bei Neubauten in betroffenen südlichen Teilbereichen der Bebauungspläne: Die geplante Reduzierung der Anbau-Verbotszone der St2335 auf 15m erforderten eine Überprüfung der Verträglichkeit der Verkehrslärmeinwirkungen sowie der Geräuscheinwirkungen des umliegenden Gewerbegebiets im Rahmen eines Schallschutzgutachtens (Projekt-Nr. 6399) des Goritzka Akustik - Ingenieurbüro für Schall- und Schwingungstechnik, Leipzig. Für die vorhandenen gewerblichen Einrichtungen südlich der beiden Wohngebiete wird keine Einschränkung des Gewerbes durch die heranrückende Bebauung festgestellt, da die Orientierungswerte nicht um mehr als 1 dB überschritten werden. Hierzu möchten wir Folgendes anmerken:</p>	<p>Der Einwendung wird nicht gefolgt. Der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 29 GE Adlmannsberg setzt Emissionskontingente für die gewerblich genutzten Flächen fest. Unter der Berücksichtigung, dass die Anbauverbotszone näher an die gewerblichen Anlagen heranrückt, wurde im Gutachten vom 09.02.2023 für die Betrachtung neben den festgesetzten Lärmkontingenten durchgehend mit einem Zusatzkontingent von 1 dB gerechnet (S.21 des Gutachtens vom 09.02.2023 Goritzka Akustik, Projekt-Nr. 6399). Dies wird für hinreichend erachtet. Weiterer Spielraum für die Geräuschemissionen, die von den gewerblichen Bauflächen ausgehen würden eine Änderung des Bebauungsplans Nr. 29 erfordern und stünden absehbar in Konflikt mit anderen schutzbedürftigen Nutzung. Die Belange der Wirtschaft erscheinen vorliegend hinsichtlich des Immissionsschutzes der schutzbedürftigen Wohnbebauung mit</p>

			Für die bestehenden gewerblichen Einrichtungen südlich der beiden Wohngebiete sind neben der ordnungsmäßigen Betriebsausübung auch weiterhin deren mit dem Bestandsschutz ebenso verbundenen Möglichkeiten zur Fortentwicklung am Standort zu prüfen und zu erhalten, um den Unternehmen die schalltechnischen Richtwerte einschließlich eines Sicherheitszuschlags von 3 db(A) (für mit dem Bestandsschutz einhergehende Erweiterungsmöglichkeiten) zusichern zu können. Für die vorhandenen sowie auch künftig anzusiedelnde Betriebe ist auch hinsichtlich der Emissionen eine ausreichende Flexibilität zu erhalten, um auch Spielraum für angemessene Weiterentwicklungsmöglichkeiten am Standort bieten zu können.“	ausreichendem Gewicht berücksichtigt.
9	Staatliches Bauamt Ingolstadt Gebietsabteilung S2 Postfach 210461 85019 Ingolstadt	22.12.2022	2.1 Grundsätzliche Stellungnahme: „Gegen die Aufstellung bzw. Änderung der Bauleitplanung bestehen seitens des Staatlichen Bauamtes Ingolstadt keine Einwendungen, wenn die unter Punkt 2.2 ff. genannten Punkte beachtet werden.“	Kenntnisnahme. Es ist keine Abwägung erforderlich.
			2.2 Ziele der Raumordnung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen: Keine	Kenntnisnahme. Es ist keine Abwägung erforderlich.
			2.3. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes: Beim Staatlichen Bauamt Ingolstadt bestehen für den Bereich der o.g. Bauleitplanung keine Ausbauabsichten.	Kenntnisnahme. Es ist keine Abwägung erforderlich.
			2.4 Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden können (z.B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen), Angabe der Rechtsgrundlage sowie Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen): Bauverbot: Entlang der freien Strecke von Staatsstraßen gilt gemäß Art. 23 Abs. 1 Bay-StrWG für bauliche Anlagen bis 20,0 m Abstand vom äußeren Rand der Fahrbahndecke ein Bauverbot. Mit der Reduzierung der Anbauverbotszone auf 15 m besteht Einverständnis. Die entsprechende Anbauverbotszone ist im Bauleitplan darzustellen. Werbende oder sonstige Hinweisschilder sind gemäß Art. 23 BayStrWG innerhalb der reduzierten Anbauverbotszone von 15 m unzulässig. Außerhalb der Anbauverbotszone sind sie so anzubringen, dass die Aufmerksamkeit des Kraftfahrers nicht gestört wird. Bäume und Lärmschutzanlagen dürfen nur mit einem Mindestabstand von 7,50 m vom Fahrbahnrand der Straße errichtet werden (§ 1 Abs. 6 Nr. 9 BauGB, Sicherheit des Verkehrs, unter Berücksichtigung der RPS 2009 bzw. RAS-Q).	Die Hinweise werden berücksichtigt. Die verkürzte Anbauverbotszone wird nachrichtlich in den Plan übernommen. Die ergänzenden Regelungen für die Anbauverbotszone werden als Hinweis in die Planung aufgenommen.
			2.5 Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage: Auf die von der Straße ausgehenden Emissionen	Dem Einwand wird gefolgt. In Abstimmung mit dem Staatlichen Bauamt Ingolstadt und der Immissionsschutzbehörde des Landratsamtes wurde die

			<p>wird hingewiesen. Eventuell erforderliche Lärmschutzmaßnahmen werden nicht vom Baulasträger der Bundes- bzw. Staatsstraße übernommen. (Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV)</p> <p>Im vorliegenden Lärmschutzgutachten vom IB Goritzka werden die Verkehrsdaten aus einem Verkehrsgutachten des IB INGEVOST übernommen. Hier sind die Verkehrszahlen zu gering und die Verkehrsdaten der aktuellen Straßenverkehrszählung für die Berechnung zu verwenden. Für die Prognosewerte der zukünftigen Verkehrsbelastung ist die Höhenfreimachung der St 2335 und die Wiederfreigabe des Verkehrs der Staatsstraße 2335 in beide Richtungen zu berücksichtigen.</p>	<p>Schalltechnische Untersuchung mit aktualisierten Verkehrszahlen überarbeitet. Eine Änderung des Bebauungsplanes bezüglich der Nebenkarten Immissionsschutz wird daher erforderlich.</p>
			<p>Eine Beteiligung des Straßenbaulasträgers am einzelnen Baugenehmigungsverfahren ist nach Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes nicht erforderlich.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.</p>
			<p>Wir bitten um Übersendung eines Gemeinderatsbeschlusses, wie unsere Stellungnahme im Rahmen der Abwägung behandelt wurde.</p> <p>Der rechtsgültige Bebauungsplan (einschließlich Satzung) ist dem StBA Ingolstadt zu übersenden.</p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt. Der Gemeinderatsbeschluss zur Abwägung über die Stellungnahme und der rechtsgültige Bebauungsplan einschließlich Satzung wird dem Staatliche Bauamt übersendet.</p>
13	<p>Stadtwerke Ingolstadt Netz GmbH Ringlerstraße 28 85057 Ingolstadt</p>	15.12.2022	<p>„von Seiten der Stadtwerke Ingolstadt Netze GmbH bestehen keine Einwände gegen die 6. Änderung und Teilaufhebung des Bebauungsplans für das Gebiet „Wettstetten - Süd F+G“ in der Fassung vom 27.10.2022.“</p> <p>Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 16.05.2022 zur Fassung vom 27.01.2022. Bitte stellen Sie uns nach Abschluss des Verfahrens eine rechtsgültige Fassung des Bebauungsplanes, wenn möglich in digitaler Form, zur Verfügung.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung des Bebauungsplanes enthält bereits die in der Stellungnahme vom 16.05.2022 zur Fassung vom 27.01.2022 angeregten Hinweise zum Erhalt von Bestand, Sicherheit und Betrieb bestehender Versorgungsanlagen. Ein Verweis auf vorhandene Gasleitungen im Plangebiet wurde in der Begründung ergänzt.</p>
14	<p>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Referat Infra I 3 – Hoheitliche Aufgaben Fontainegraben 200 53123 Bonn</p>	22.11.2022	<p>„hiermit erhalte ich die bereits abgegebene Stellungnahme vom 09.02.2022 (K-VI-0095-22-BBP) i.V.m. Stellungnahme vom 20.10.2021 (K-VI-855-21-BBP) zu o.g. Beteiligung aufrecht.“</p> <p>StN vom 20.10.2021 (K-VI-855-21-BBP): „Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.“</p> <p>StN vom 09.02.2022 (K-VI-0095-22-BBP): „hiermit erhalte ich die bereits abgegebene Stellungnahme vom 20.10.2021 (K-VI-855-21-BBP) zu o.g. Beteiligung aufrecht.“</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.</p>
17	<p>Bayernwerk Netz GmbH Kundencenter Pfaffenhofen Draht 7 85276 Pfaffenhofen</p>	02.12.2022	<p>„gegen das o. g. Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden.“</p> <p>Mit dem Schreiben vom 08.02.2022, haben wir von der Bayernwerk Netz GmbH bereits eine Stellungnahme zum Verfahren abgegeben, welche weiterhin Ihre Gültigkeit behält.“</p> <p>Stellungnahme der Bayernwerk Netz GmbH vom</p>	<p>Die Inhalte der Stellungnahme zum Anschreiben vom 08.02.2022 werden weiterhin zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.</p>

		15.02.2022 zum Anschreiben vom 08.02.2022: „gegen das o.g. Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden.“	
--	--	--	--

Außerdem soll im Bebauungsplan noch etwas klargestellt werden.
Festsetzung 5.2 im Wortlaut (*Ergänzung kursiv*):

„Die überbaubaren Grundstücksflächen werden mittels Baugrenzen nach § 23 Abs. 3 BauNVO festgesetzt. Außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche sind Nebenanlagen und Anlagen, die i.S.d. BayBO innerhalb von Abstandsflächen zulässig sind, mit einer Gesamtgrundfläche von max. 35 m² zulässig. Die Abstandsflächen gemäß Art. 6 BayBO sind einzuhalten; Art. 5 Abs. 5 Satz 2 findet keine Anwendung.“

Hier war der Gemeinderat gegen eine Festlegung einer maximalen Gesamtgrundfläche.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die nachstehend ersichtlichen Beschlussempfehlungen zu den im Verfahren eingegangenen Anregungen Bedenken und Hinweisen

Unter Berücksichtigung und Einarbeitung der im Verfahren nach §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB eingegangenen und durch den Gemeinderat berücksichtigten Anregungen sowie der klarstellenden Ergänzung der Festsetzung 5.2 zu zulässigen baulichen Anlagen außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche, wird der vom Planungsbüro TB Markert ausgearbeitete Planentwurf ohne Angabe einer maximalen Gesamtgrundfläche in der Fassung vom 30.03.2023 und die dazugehörige Begründung in der Fassung vom 30.03.2023 zugestimmt.

Weiterhin wird die Verwaltung beauftragt, das weitere Verfahren nach §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB durchzuführen.

Dabei wird bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten bzw. ergänzten Teilen abgegeben werden können. Die Dauer der Auslegung und die Frist zur Stellungnahme wird auf eine angemessene Frist von zwei Wochen verkürzt.

Da die Grundzüge der Planung durch die vorgenommenen Änderungen nicht berührt sind, wird die Einholung der Stellungnahmen gemäß § 4a Abs. 3 Satz 4 BauGB auf die von der Änderung bzw. Ergänzung betroffene Öffentlichkeit sowie die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beschränkt.

Anwesend: 18

Mit 18 gegen 0 Stimmen für den Beschluss.

Ohne Gemeinderat Xaver Bauer

Die Übereinstimmung dieses Auszugs mit der Urschrift wird hiermit amtlich beglaubigt.

Wettstetten, 3. April 2023



Gemeinde Wettstetten

Gerd Ritsch
1. Bürgermeister

